

Anforderungen im Biolandbau Kurzfassung 2005

**Redaktion**

Res Schmutz

STECKBRIEF

Die Broschüre gibt in geraffter Form einen Überblick über die Mindestanforderungen der Bio-Verordnung des Bundes und die zusätzlichen Anforderungen von BIO SUISSSE, Migros-Bio und Demeter.

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen BIO SUISSE/Migros-Bio¹/Demeter
Geltungsbereich	• Verbindlich für biologisch, ökologisch oder ähnlich gekennzeichnete pflanzliche und tierische Erzeugnisse (ohne Aquakultur) sowie Lebens- und Futtermittel.	• Verbindlich für Labelproduktion mit Verkauf unter der Knospe-BIO SUISSE, Migros-Bio oder Demeter.
Grundsätze	• Natürliche Kreisläufe und Prozesse berücksichtigen.	• Demeter: Kompostpräparate verwenden, Gestirnkonstellationen beachten.
Verbote	• Kein Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe und Zutaten. • Kein Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte. • Kein Einsatz von Wachstumsregulatoren, Welkemitteln und Herbiziden. • Keine ionisierenden Strahlen und bestrahlten Produkte.	–
Gesamtbetrieblichkeit	• Gesamtbetriebliche biologische Bewirtschaftung. Ausnahme: Nicht biolog. Wein- oder Obstanbau nach Anforderungen ÖLN innerhalb des Biobetriebes zeitlich unbeschränkt möglich.	• Keine Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit.
Kontrolle/ Zertifizierung	• Jährlich mindestens einmalige Kontrolle und Zertifizierung.	–
Umstellung	• 2 Jahre; Beginn Umstellung jeweils 1. Januar. • Schrittweise Umstellung auf Betrieben mit Spezialkulturen innerhalb von max. 5 Jahren unter speziellen Voraussetzungen möglich. • Schrittweise Umstellung der Tierhaltung innerhalb von 3 Jahren möglich.	• 2-tägige Pflichtausbildung für Neumsteller. • Demeter: Umstelldauer 3 Jahre, von BIO SUISSE auf Demeter 1 Jahr. • Schrittweise Umstellung nur möglich bei Wein-, Obst- und Zierpflanzenanbau sowie Nichtwiederkäuern (Ausnahme: Pferde). • Umstellung von Bio-V auf BIO SUISSE 1 Jahr.
Umwelt, Gewässer-, Tierschutzgesetz *	• Einhaltung zwingend.	–
Nährstoffhaushaltsrechnung *	• Ausgeglichene Suisse-Bilanz (SB).	• Eine SB ist nicht notwendig, wenn keine Düngerezufuhr, max. 1 DGVE Nichtaufutterverzehr und unter 30 % wenig intensive / extensive Wiesen und Weiden pro Betrieb sowie max. Viehbesatz eingehalten: Ackerbauzone 1.7, VHZ 1.4, BZ1 1.2, BZ2 1.0, BZ3 und BZ4 0.8 DGVE pro ha.
Fruchtfolge *	• Maximale Anteile an der FF: - Getreide (ohne Mais, Hafer) 66 %, Weizen (inkl. Dinkel) 50 %, Hafer 25 %, Mais 40 %, Rüben 25 %, Kartoffeln 25 %, Proteinerbsen 15 %.	• Bodenschutz: Mind. 10 % der Fruchtfolgefläche ganzjährig begrünt; bei weniger als 20 % ganzjähriger Begrünung muss der Bodenschutzindex gerechnet werden.
Ökologischer Ausgleich *	• 7 % der LN, Spezialbetriebe 3.5 %.	• 7 % der LN (jeder Betrieb); wenig intensives oder extensives Grünland mind. 5 % der gesamten Grünfläche.

* Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN): Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen

¹ BIO SUISSE und Migros-Bio haben identische Anbaurichtlinien.

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen BIO SUISSE/Migros-Bio¹/Demeter
Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens	• Erhaltung und Steigerung von Fruchtbarkeit und biol. Aktivität des Bodens. • Schonende Bewirtschaftung. • Förderung der biologischen Vielfalt. • Abgestufter, an Düngung und Nutzung angepasster Futterbau.	• Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden verboten. • Demeter: Berücksichtigung kosmischer Strahlungen bei Saat und Pflanze.
Pflanzenschutz	• Schädlings-, Krankheits- und Beikrautregulierung durch: - Geeignete Arten und Sorten. - Geeignete Fruchtfolgen. - Mechanische und therm. Verfahren. - Förderung und Schutz der Nützlinge. • Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel gemäss Anhang 1 EVD-Bio-V. • Kupferpräparate (begrenzt auf 4 kg/ha; Pflanzenschutzmittel-Verordnung).	• Zugelassene Mittel gemäss Hilfsstoffliste des FiBL. • Kupfereinsatz pro Hektar und Jahr je nach Kultur auf 1.5 kg bis 4 kg begrenzt. • Lohnarbeit mit nicht-biokonformen Hilfsstoffen verboten. • Demeter: Kupferverbot im Gemüsebau (inkl. Kartoffeln).
Düngung	• Organische Dünger nach Möglichkeit aus eigenem Betrieb. • Kein Klärschlamm. • Ausgebrachte Nährstoffe pro ha in besten Lagen max. 2.5 DGVE. • Torf nur für Pflanzenanzucht und Moorbeet. • Zugelassene Dünger gemäss Anhang 2 der EVD-Bio-V.	• Mindestens 50 % der Nährstoffe auf eigene Flächen ausbringen. • Abgabe von Hofdüngern nur an Biobetriebe; Hofdünger-Zufuhr nur von Betrieben mit mind. ÖLN-Anerkennung. • Mindestens 50 % der zugeführten Hofdünger müssen von Biobetrieben stammen (mit Ausnahmegewilligung der MKA mindestens 20 %). • Maximale Transportdistanz (Luftlinie): Gülle 20, Mist 40, Hühnermist 80 km. • Zugelassene Handelsdünger gemäss Hilfsstoffliste des FiBL. • Demeter - Verwendung von Kompostpräparaten bei sämtlichen Hofdüngern. - Mind. 1 x pro Jahr Verwendung von Hornmist und Hornkiesel zu jeder Kultur (inkl. Grünland). - Hühnermist nur von Biobetrieben.
Saat- und Pflanzgut	• Saat- und Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus Biobetrieb. Bis alle Sorten aus biologischer Vermehrung erhältlich sind, gilt eine differenzierte Regelung (detaillierte Regelung siehe Verordnung EVD, www.biosaatgut.fibl.org und www.organicXseeds.ch).	• Max. 60 % Torf in Erden und Anzuchtsubstraten, max. 70 % Torf in Erdpresstopfsubstraten (sep. Regelung für Gartenbau). • Herkunft: Siehe Merkblatt «Vermehrungsmaterial» der BIO SUISSE, www.biosaatgut.fibl.org und www.organicXseeds.ch.
Gemüsebau	• Dämpfen des Bodens nur im gedeckten Gemüsebau und für Setzlingsanzucht.	• Anbau von Gemüse nur als Erdkultur. • Heizung der Gewächshäuser auf max. 5 °C (vom 1.12. bis 28.2). • Demeter: Mulchfolien nur auf max. 5 % der Fläche in Spezialkulturen.
Obst- und Rebbau	–	• Boden ganzjährig begrünt. • Mindestqualitätsvorschriften für Bio-obst.

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen BIO SUISSE/Migros-Bio¹/Demeter
Herkunft der Tiere	• Aus anerkannten Biobetrieben (Ausnahme: nicht zur Nahrungsmittelprod. bestimmte Pferde, männliche Zucht-tiere). • Weibliche Tiere zur natürlichen Bestandesvergrößerung: 10 % (Rindvieh, Pferde) und 20 % (Schweine, Schafe, Ziegen) aus Nichtbiobetrieben sind in speziellen Situationen möglich.	• Schweine, Legehennen und Mastgeflügel nur aus Knospe-Betrieben. Andere Tiere aus Bio-V-Betrieben unterliegen einer Wartefrist von 3 Monaten, bevor sie als Knospe-Tiere geschlachtet werden können.
Haltung	• Keine Vollspaltenböden und keine voll perforierten Böden. • Gemäss RAUS-Anforderungen (Kaninchen gemäss BTS-Anforderung). • Keine Anbindehaltung (Ausnahmen für Rindvieh, Ziegen, Arbeitspferde).	–
Fütterung	• Keine Zwangsfütterung. • Fütterung mit hofeigenem Futter. Zukäufe von Futtermitteln sind zulässig. • Maximal 3 % gentechnisch veränderte Organismen in Einzel- und 2 % in Mischfuttermitteln (gemäss Futtermittelrecht). • Maximaler Anteil Fremdfutter aus nicht biologischem Anbau: - Wiederkäuer: 10 % des jährlichen Futterverzehrs aller Tiere (organ. TS). - Nicht-Wiederkäuer: 20 % des jährlichen Futterverzehrs je Tierkategorie. • Futtermittel, Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe müssen Anforderungen von Futtermittelbuchverordnung und Anhang 7 der Verordnung EVD erfüllen. • Max. 60 % Umstellfutter (Anteil an der Ration) je Nutztierkategorie, wenn aus eigener Produktion, 30 % wenn aus betriebsfremder Produktion.	• Wiederkäuer müssen mit mind. 90 % Raufutter gefüttert werden (Berechnung in TS und pro Tierkategorie). • Als Raufutter gelten: verfüttertes Stroh und verfütterte Streue, Dauer- und Kunstwiesen, Ackerfutterkulturen inkl. Getreideganzpflanzen (inkl. Mais), Zuckerrübenschnitzel, Futterrüben, Kartoffeln, Abgang aus Obst- und Gemüseverarbeitung, Bier- und Malztreber. • Die zugelassenen konventionellen Futtermittel dürfen nur als Einzelkomponenten oder als Bestandteil eines zertifizierten Futtermittels (Knospe- oder Hilfsstoffknospe-Futter) auf den Betrieb geführt werden. • Kriterien für Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, Positiv- und Negativlisten gemäss Futtermittelliste FiBL/RAC/BIO SUISSE. • Der Einsatz von Gastroabfällen ist verboten.
Zucht	• Zuchtmethoden und Rassen müssen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit (Leistungsleistung) fördern. • Keine Tiere aus Embryotransfer.	• Kein Einsatz von Stieren aus Embryotransfer.
Zootechnische Massnahmen	• Betäubungslose Kastration ist nur bei Ferkeln und nur bis zum 14. Lebenstag erlaubt. • Enthornung adulter Tiere nur in Ausnahmefällen und nicht in den Monaten Mai, Juni, August. • Keine Nasenringe bei Schweinen. • Kein Coupieren der Schwänze und Abkneifen der Zähne, Schnäbel und Zehen.	• Demeter: Enthornen nicht erlaubt.

	Mindestanforderungen Bio-Verordnung (Bio-V)	Zusätzliche Anforderungen BIO SUISSE/Migros-Bio¹/Demeter
Tiergesundheit	• Keine prophylaktische Verabreichung chemotherapeutischer Medikamente. • Führung des Arzneimitteljournals. • Max. 3 Behandlungen (reprod. Lebenszyklus >1 Jahr), resp. 1 Behandlung (reprod. Lebenszyklus <1 Jahr) mit chemisch-synthetischen, allopathischen Mitteln. • Doppelte Wartefrist nach Einsatz von Medikamenten; (Ausnahme: Trockensteller).	• Vor dem Einsatz von Trockenstellern ist eine bakteriologische Milchuntersuchung zwingend (nach dem Abkalben 11 Tage Wartefrist für den Verkauf der Milch). • Demeter: Trockensteller nicht erlaubt. • Salmonella enteritidis-Untersuchung: - Bis 50 Legehennen einmal jährlich. - Ab 50 Legehennen zweimal jährlich (gemäss Vorschrift des BVET).
Rindvieh	• Anbindehaltung zulässig bis 31.12.2010 in vor dem 1.1.2001 bestehenden Gebäuden, bei Kleinbetrieben unbefristet. • Eingestreute oder trockene und gut isolierte Liegeflächen. • Aufzucht- und Mastkälber in Gruppen auf Einstreu. • Mindesttränkedauer 3 Monate mit unveränderter Milch. • Mind. 60 % der Futter-TS sind Raufutter.	• Verbot elektrischer Kuhtrainer (alle Installationen müssen entfernt sein). • Milchpulvereinsatz verboten.
Pferde	• Anbindehaltung zulässig bis Ende 2010.	• Anbindehaltung für Arbeitspferde mit Ausnahmegewilligung der MKA bis Ende 2010 zulässig.
Ziegen und Schafe	• Mindesttränkedauer 35 Tage mit unveränderter Milch. • Anbindehaltung bei Ziegen ist zulässig bis 31.12.2010, sofern die Produkte nicht exportiert werden.	• Milchpulvereinsatz bei Drillingsgeburten erlaubt. • Weisungen «Schafhaltung» und «Ziegenhaltung» beachten.
Schweine	• Mindesttränkedauer: 40 Tage. • Molkereiabfälle aus nichtbiologischer Produktion bis 35 % der TS-Jahresration möglich (alle übrigen nicht-biol. Komponenten dürfen jedoch zusammen 20 % nicht übersteigen).	• Auslauf ab dem 24. Lebenstag. • Ferkel aus biologischer Aufzucht. • Täglich Raufutter für Zucht- und Mastschweine. • Weide oder Wühlareal für Galtssauen. • Weisung «Schweinehaltung» beachten.
Geflügel	• Mindestschlachtalter ist festgelegt. • Pouletmast: - Auslauffläche, Herdengrösse und Anzahl Herden sind festgelegt. - Im Maststadium Futter zu mind. 60 % aus Getreidekörnern, Körner leguminosen und Ölsaaten.	• Legehennen: - Max. 500 Legehennen pro Herde. - Max. 2000 Legehennen pro Stall. - Maximal 5 Tiere pro m² begehbarer Stallfläche. - Einstreu und Sitzstangen zwingend. - Junghennen aus biolog. Aufzucht. - Weisung «Geflügelhaltung» beachten.
Bienen	• Bio-Imkerei möglich auch ohne landw. Nutzfläche. • Umstelldauer: 1 Jahr. • Künstliche Fütterung nur mit Bio-Honig oder Bio-Zucker.	• Vermarktung des Honigs mit der Bezeichnung «Aus Knospe-Imkerei» nur, wenn Richtlinien und MKA-Weisung «Bienenhaltung» eingehalten sind. • Die Bienenhaltung darf ohne Auflagen an Drittpersonen vermietet werden.